

Regierungsvorlage Sozialhilfe-Grundsatzgesetz RV 514 BlgNR 26. GP

Wien, am 04.04.2019

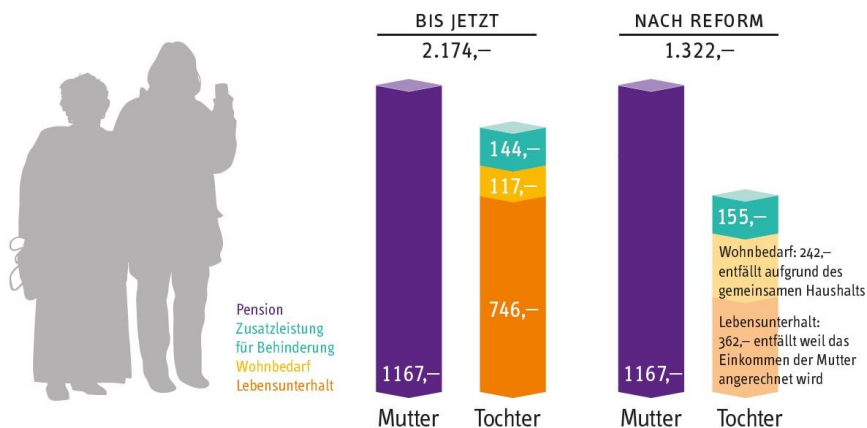
Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat,
sehr geehrte Mitglieder der Landesregierungen,

wachsende Ungleichheit hat für den demokratischen und sozialen Zusammenhalt von Gesellschaften negative Auswirkungen und verletzt eine Reihe von Menschenrechten, und zwar nicht nur das Recht auf Gleichheit, sondern auch die Rechte auf soziale und persönliche Sicherheit, Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard.

VertretungsNetz tritt für eine inklusive Gesellschaft und Chancengleichheit ein und appelliert an Sie, Gleichheit nicht nur vor dem Recht, sondern auch durch das Recht herzustellen.

In seiner Stellungnahme hat VertretungsNetz die negativen Auswirkungen des geplanten Gesetzesvorhabens umfassend aufgezeigt und in Hinblick auf Menschen mit Beeinträchtigungen und deren pflegende Angehörige auch grafisch dargestellt:

Beispiel 2: Pflegende Mutter und volljährige Tochter mit Behinderung im gemeinsamen Haushalt (Tochter bezugsberechtigt, Mutter mit Pensionsleistung – Wien)



- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

In diesem Beispiel lebt die erwachsene Tochter mit Behinderung in Haushaltsgemeinschaft mit ihrer Mutter. Die Tochter hat Anspruch auf eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts in Höhe von € 362,- und auf einen Zuschlag wegen ihrer Behinderung in Höhe von € 155,- (2018). Sie hat keinen Anspruch auf eine Leistung zur Befriedigung des Wohnbedarfs, weil sie bei ihrer Mutter wohnt. Gemäß § 7 Abs 1 muss die Landesgesetzgebung sicher stellen, dass jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, angerechnet wird.

Die Mutter bezieht eine kleine Pension in Höhe von € 1.167,- (inkl. Sonderzahlungen). Als Bemessungsgrundlage ist § 5 Abs 2 Z 2 und damit ein Betrag von € 604,- (2018) heranzuziehen. Der Rest des Einkommens (€ 563,-) kürzt den Anspruch der Tochter (€ 362,-) auf Null. Der Tochter verbleibt lediglich der Zuschlag für Personen mit Behinderung in Höhe von € 155,-.

Das in § 2 Abs 4 letzter Satz der RV normierte Günstigkeitsprinzip verfehlt seinen Zweck, wenn es auf die Leistungshöhe beschränkt bleibt und nicht auch die Anrechnungsbestimmungen oder Sonderzahlungen einbezieht.¹ VertretungsNetz appelliert daher an die Landesgesetzgeber, Menschen mit Beeinträchtigungen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren.

Wenn sich die Regierung im Rahmen des „Masterplans Pflege“ zum Ziel gesetzt hat, pflegende Angehörige verstärkt zu unterstützen, sollte auch im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz darauf Bedacht genommen werden. Die Anrechnung des Einkommens des pflegenden Elternteils bzw der pflegenden LebensgefährtIn führt zu einer Reduktion des Haushaltseinkommens und erschwert die Pflege zu Hause durch finanzielle Einbußen. Ebenso vermisst VertretungsNetz die Klarstellung, dass Pflegegeld bei Dritten, denen diese Geldleistung als Entgelt für die Pfl egetätigkeit zufließt, nicht als Einkommen anzurechnen ist.

VertretungsNetz warnt davor, das System der informellen Pflege und damit das **Recht, den Aufenthalt zu wählen** (Art 19 lit a UN-BRK), in Gefahr zu bringen. Die Kosten eines Heimplatzes dürften wohl in keinem Verhältnis zu Aufwendungen der „offenen“ Sozialhilfe stehen.²

¹ Selbst wenn die günstige Wiener Bestimmung des § 7 Abs 2 Z 5 WMG (vgl RV 3) zzgl. Sonderzahlungen weiterhin zur Anwendung kommt, würde der Anspruch der Tochter durch § 7 Abs 1 des Entwurfs um € 563,- gekürzt werden. Mutter und Tochter würden als Haushaltseinkommen statt € 2.174,- nur mehr € 1.611,- zur Verfügung stehen.

² So wurden allein für die Abschaffung des Pflegeregresses € 340 Mio Euro aufgewendet, die Kosten für die Mindestsicherung beliefen sich gesamt auf 977 Mio Euro.

Nach der Regierungsvorlage soll die lebenslange Ersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger weiterhin bestehen bleiben. VertretungsNetz setzt sich seit Jahren dafür ein, dass eine Altersgrenze festgelegt wird, ab der Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen aus der Unterhaltspflicht entlassen werden, zB die Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes. Damit könnte gewährleistet werden, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht überproportional finanziell belastet werden.

VertretungsNetz begrüßt grundsätzlich die Ausgestaltung des 18%igen Zuschlags (€ 155,-) für Personen mit Behinderung nach § 5 Abs 2 Z 5 als Rechtsanspruch. Allerdings muss zur Erlangung dieser Zusatzleistung eine erhebliche Hürde überwunden werden. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird nach § 40 Abs 1 und 2 BBG definiert und erfasst nur Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %. Personen mit einer leichtergradigen Behinderung (etwa einer psychischen Erkrankung) sind davon ausgeschlossen, deren erhöhter behinderungsbedingter Mehrbedarf bleibt ungedeckt. Nur eine wesentlich weitere Bestimmung des Begriffs der „Behinderung“ könnte die **Zusatzleistung für alle Personen mit Beeinträchtigung zugänglich machen**. VertretungsNetz schlägt die Definition nach § 1 Abs 2 BBG³ oder § 3 BGStG vor.

VertretungsNetz wendet sich entschieden gegen die in § 5 Abs 4 vorgesehene Deckelung der Gesamtleistung für Haushaltsgemeinschaften mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes. Im Unterschied zum Ministerialentwurf ist die nicht unterschreitbare Untergrenze nicht mehr fix (20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person), sondern variabel gestaltet („**bis zu** 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes“). Diese Formulierung räumt der Landesgesetzgebung eine Kürzungsmöglichkeit bis auf Null ein, obwohl der VfGH (G 156/2018 ua) eine **nicht unterschreitbare** richtsatzgebundene Geldleistung als Voraussetzung für eine dem Gleichheitssatz Rechnung tragende Bestimmung erachtet. Die Geldleistung von Menschen mit Behinderungen kann zwar von dieser anteiligen Kürzung ausgenommen werden, aber in die Bemessungsgrundlage für die Deckelung einfließen. Unklar ist, ob der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen gemäß § 5 Abs 2 Z 5 anrechnungsfrei ist. Im Gegensatz zum Ministerialentwurf lässt die Regierungsvorlage eine entsprechende Klarstellung vermissen.

Ein Ausnahmetatbestand von der 35%-Kürzung wegen mangelnder Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt wurde nach § 5 Abs 6 Z 7 für Personen geschaffen, die von **Invalidität**

³ § 1 Abs 2 BBG: Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten

nach § 255 Abs 3 ASVG betroffen sind. Die **Schwelle** für das Erreichen der Befreiung ist denkbar **hoch**, werden doch Personen, die **vorübergehend erwerbsunfähig** sind, hiervon **nicht erfasst**. Diese Personengruppe wird expressis verbis auch nicht von der Formulierung der „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“ der Z 8 erfasst und ist daher von der Kürzung durch den „Arbeitsqualifizierungsbonus“ massiv bedroht.

Für Personen mit Lernbehinderungen, psychischen Erkrankungen, Sprachbehinderungen und für gehörlose Menschen muss eine **echte Ausnahmeregelung** geschaffen werden. § 5 Abs 8 Z 1 nimmt zwar Bezugsberechtigte aus, deren Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb ausschließt, die ErlRV stellen jedoch unmissverständlich klar, dass Z 1 nicht invalide (Abs 6 Z 7), aber „stumme oder sehbehinderte Personen“ erfasst. Deziert nicht anerkannt werden „sonstige Gründe, die einen erfolgreichen Spracherwerb womöglich erschweren (zB aufgrund bestehender Lern- oder Leseschwäche)“. Wieso Sinnesbeeinträchtigungen zur genannten Ausnahmeregelung führen, nicht aber eine bestehende Lern- oder Leseschwäche, ist nicht nachvollziehbar. Der Verfassungsgesetzgeber hat mit der Aufnahme eines ausdrücklichen Diskriminierungsverbots betont, dass staatliche Regelungen, die zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen führen, einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedürfen. Der Ausschluss von Personen mit entsprechender Behinderung von der vollen Grundleistung der Sozialhilfe ohne Rücksicht darauf, ob diese Menschen eine Möglichkeit hätten, die Benachteiligung gegenüber anderen aus Eigenem auszugleichen, ist mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Sachlichkeitsgebot nicht vereinbar (VfGH 1.3.2013, G106/12). Für Personen, denen der „qualifizierte Spracherwerb“ und damit eine Vermittelbarkeit auf den ersten Arbeitsmarkt aufgrund ihrer Fähigkeiten schlichtweg nicht möglich ist, bedeutet dies eine dauerhafte existenzielle finanzielle Bedrohung.

VertretungsNetz erinnert daran, dass sich Österreich mit der Europa Strategie 2020, der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderung 2010-2020 und der Agenda 2030 auch international verpflichtet hat, seinen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten sowie mit der Behindertenrechtskonvention, der Kinderrechtskonvention und dem BVG Kinderrechte die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Kindern zu achten.

Große Sorge bereitet die finanziell unzureichende Unterstützung von minderjährigen Kindern von bezugsberechtigten Eltern (mit Beeinträchtigungen). Die starke Differenzierung und damit Einschränkung nach der Anzahl der Kinder ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der altersentsprechende Bedarf des Kindes wird nicht berücksichtigt, sondern soll durch die Familienbeihilfe ausgeglichen werden. Auf die Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder deren eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten im

Falle der Betreuung eines Kindes mit Behinderung wird nicht Bedacht genommen. Einer besonders vulnerablen Personengruppe werden soziale Chancen und eine adäquate Bildung verwehrt. Wäre es nicht Zeit, präventive Schritte zu setzen und benachteiligte **Kinder** besonders zu **fördern**?

VertretungsNetz vertritt Menschen, denen es beispielsweise aufgrund ihrer Gefährdung als Minderheit oder mangels adäquater medizinischer Versorgung im Heimatstaat unmöglich wäre, ihren Aufenthalt in Österreich zu beenden.

Liegen Gründe für einen **subsidiären Schutz** oder ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen vor, muss eine adäquate soziale Absicherung ermöglicht werden. Denn das **Diskriminierungsverbot** des Art 7 Abs 1 3. Satz B-VG gebietet, die Versorgung von **Menschen mit Behinderung unabhängig** von ihrer **Staatsangehörigkeit** zu gewährleisten.

§ 3 Abs 7 **normiert Unzuständigkeit** und wird dazu beitragen, dass unbetreute wohnungslose Menschen mit psychischer Erkrankung vor den Augen vieler öffentlich verelenden. Als Zuständigkeitsvoraussetzung wird nicht mehr alternativ auf den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt, sondern das kumulative Vorliegen eines Hauptwohnsitzes und eines „tatsächlichen dauernden“ Aufenthalts verlangt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Obdachlosen auf deren Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung auszustellen ist, aber verschwiegen, dass hierzu auch eine Kontaktstelle, die regelmäßig aufgesucht wird (§ 19a Abs 1 Z 2 MeldeG), angegeben werden muss. VertretungsNetz hat wiederholt auf das fehlende Angebot für wohnungslose Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen aufmerksam gemacht: Es fehlt an PsychiaterInnen, an ambulanten Therapieangeboten und an spezifischen Angeboten für Frauen. Der Ausbau von Housing First Modellen, Soteria Einrichtungen und alternativen Wohnformen wie beispielsweise das Hotel Plus in Köln muss gefördert, ein niederschwelliger Zugang zu gesundheitsfördernden Angeboten ermöglicht werden. Wenn nun – anstatt für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen das entsprechende Wohn- und Betreuungsangebot und damit die Möglichkeit einer Hauptwohnsitzmeldung zu schaffen – auch noch die Geldleistung nicht mehr gewährt werden soll, kann dies von VertretungsNetz nur auf das Schärfste kritisiert werden.

§ 2 Abs 4 der Regierungsvorlage sieht vor, dass besondere landesgesetzliche Vorschriften, die aufgrund eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden, unberührt bleiben. In den Erläuterungen wird hierzu auf das Oö Chancengleichheitsgesetz (Oö ChG) und das Stmk Behindertengesetz (Stmk BHG) und auf einzelne Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) verwiesen. Dieser Umstand kann nur als Aufruf an die jeweilige Landesgesetzgebung gesehen

werden, die Rechtslage für Personen mit Beeinträchtigungen so zu gestalten, dass eine Schlechterstellung zum status quo unbedingt vermieden wird.

Keinesfalls sollte die für Menschen mit Behinderungen geltende Rechtslage noch zersplitterter und heterogener werden. Am Beispiel der Steiermark soll veranschaulicht werden, wie unterschiedlich die Bestimmungen bereits derzeit gestaltet sind:

Stmk BHG	Stmk MSG
14-malige Auszahlung	12-malige Auszahlung
Anrechnung Grundbetrag der Familienbeihilfe + Kinderabsetzbetrag	Keine Anrechnung
Anrechnung Ehegattenunterhalt, keine Anrechnung Elternunterhalt	Anrechnung der tatsächliche Unterhaltszahlung
Kein Vermögensregress	Vermögensregress (Freibetrag)

Wird mit der Leistung nach dem Stmk BHG der Mindeststandard nach dem Stmk MSG nicht erreicht und eine „Aufstockung“ nach dem Stmk MSG in Betracht gezogen, bedarf es einer genauen Rechtskenntnis und sorgfältiger Abwägung, weil in diesem Fall beide Rechtsgrundlagen und unterschiedliche Anrechnungsbestimmungen zur Anwendung kommen.

VertretungsNetz fordert für alle Menschen mit Beeinträchtigungen österreichweit Leistungen sicher zu stellen, die einen angemessenen Lebensstandard und die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen, insbesondere:

- die **Sicherung des Lebensunterhaltes sowie des Assistenz- und Wohnbedarfs** von Menschen mit Behinderungen
- zwei **Sonderzahlungen**
- **Kein Zugriff auf Vermögen**
- die Normierung eines **eigenen Krankenversicherungsanspruchs** (bzw die Streichung der entsprechenden Wortfolge in § 1 Z 20 Verordnung Krankenversicherung für Personen gemäß § 9 ASVG),
- **niederschwelliger** und bedürfnisgerechter Zugang zu **gesundheitsfördernden Angeboten**,
- die Festlegung einer Altersgrenze, zB das 25. Lebensjahr, ab der **Eltern von Kindern mit Behinderungen** aus der **Unterhaltspflicht entlassen** werden
- **keine Anrechnung des Einkommens von pflegendenden** unterhaltspflichtigen **Eltern** bzw **Lebensgefährten**
- **keine Anrechnung des Pflegegeldes bei Dritten**, denen diese Geldleistung als Entgelt für die Pfl egetätigkeit zufließt.

Eine kollektivvertragliche **Entlohnung** der Tätigkeit in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie und eine damit verbundene **kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung** würde Menschen mit Beeinträchtigungen aus der Armut befreien.

Selbstverständlich stellt VertretungsNetz seine Expertise weiterhin gerne zur Verfügung.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung bei der Umsetzung unserer Anliegen für eine inklusive Gesellschaft und Chancengleichheit für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Beste Grüße

Dr. Peter Schlaffer e.h.

Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at